

Vertrag über die Erfassung und Verwertung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonagen (PPK) im Rahmen eines Rücknahmesystems gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV

zwischen

Zentek GmbH & Co. KG
Ettore-Bugatti-Str. 6-14
51149 Köln

- nachfolgend *Systembetreiber* genannt-

und

Stadt Norderstedt, Betriebsamt
Fachbereich Entsorgung und Straßenreinigung
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

- nachfolgend *Leistungspartner* genannt -

Präambel

Der Systembetreiber ist auf dem Geschäftsgebiet der Erfassung und Verwertung von gebrauchten Verkaufsverpackungen tätig. Der Systembetreiber betreibt in allen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland ein System gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung (VerpackV), das die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet und die in Anhang I (zu § 6) der VerpackV genannten Anforderungen für die Verwertung von Verpackungen erfüllt. Der Systembetreiber ist bundesweit als duales System gem. § 6 Abs. 3 VerpackV festgestellt.

Der Leistungspartner verfügt selbst oder durch entsprechende Vereinbarungen mit Dritten über geeignete Einrichtungen (Behälter, Sortieranlagen, Verwertungseinrichtungen – soweit Verwertung Vertragsbestandteil ist - etc.), mit denen gebrauchte Verkaufsverpackungen aus PPK beim privaten Endverbraucher in den in diesem Vertrag bezeichneten Vertragsgebieten regelmäßig erfasst und verwertet werden können. Diese Einrichtungen werden in ihrer Gesamtheit im Rahmen dieses Vertrages als "Erfassungs- und Verwertungssystem" bezeichnet.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Vertragsgebiet, Vertragsgegenstand

- (1.) Die Vertragsgebiete, für die dieser Vertrag gilt, sind in der Übersicht in der **ANLAGE** aufgeführt.

Die Übersicht in der **ANLAGE** enthält die Einwohnerzahl im jeweiligen Vertragsgebiet und die Einwohnergesamtzahl für die Bundesrepublik Deutschland. Die Zahlen sind den aktuellen Mitteilungen der statistischen Landesämter (jeweils Stand 30.06. des Vorjahres) entnommen und werden hiermit von den Parteien als verbindlich für diesen Vertrag anerkannt.

- (2.) Der Leistungspartner hat für das Vertragsgebiet den Auftrag übernommen, gebrauchte Verkaufsverpackungen aus PPK regelmäßig beim privaten Endverbraucher für die Anfallstellen kostenlos zu erfassen (§ 2), ggf. zu sortieren und im Anschluss daran zeitnah einer Verwertung zuzuführen (§ 3).

§ 2 Erfassung

- (1) Der Leistungspartner hat die Erfassung unter Berücksichtigung des mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geschlossenen Vertrages durch technische und organisatorische Vorkehrungen so zu betreiben, dass alle im Vertragsgebiet bei privaten Endverbrauchern und gleichgestellten Anfallstellen anfallenden, am System der Systembetreiber beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK erfasst werden können.

Der Leistungspartner hat sicherzustellen, dass eine Erfassung auch an typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs erfolgt. Typische Anfallstellen sind insbesondere Ferienanlagen, Sportstadien, Raststätten und vergleichbare Einrichtungen.

- (2) Soweit Anfallstellen dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, werden die Verpackungen der Systembetreiber mit dem kommunalen Altpapier in einem Gefäß erfasst.

Anfallstellen, die nicht dem kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

§ 3 Sortierung / Verwertung

- (1.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, die erfassten und ggf. sortierten, am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK zeitnah nach der Erfassung und ggf. Sortierung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und Gefahr zu verwerten. Die Verwertung muss den jeweils aktuellen Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), der VerpackV, den Feststellungsbescheiden der Bundesländer sowie den Anforderungen der Umweltbehörden genügen.
- (2.) Der Leistungspartner kann, soweit er dies für erforderlich hält, die für den Systembetreiber erfasste PPK-Menge sortieren. Ggf. entstehende Sortierreste hat der Leistungspartner auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

- (3.) Der Leistungspartner hat sicherzustellen, dass in jedem Fall die dem Systembetreiber gem. § 7 Abs. 1 zuzuordnende PPK-Menge (Vertragsmenge * Mitbenutzungsquote) in der Verwertung nachgewiesen wird.
- (4.) Gerät der Leistungspartner mit seiner Pflicht, die erfassten und ggf. sortierten, am System des Systembetreibers beteiligten Verkaufsverpackungen aus PPK der Verwertung zuzuführen, in Verzug oder genügt die von ihm gewählte Verwertung nicht den Anforderungen nach Abs. 1, ist der Systembetreiber berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung die Verwertung selbst oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten auf Kosten des Leistungspartners durchzuführen.

§ 4 Nachweise

- (1.) Der Leistungspartner ist verpflichtet, dem Systembetreiber monatlich einen Nachweis über die von ihm innerhalb dieses Systems erfassten, sortierten und der Verwertung zugeführten gebrauchten Verkaufsverpackungen aus PPK für das Vertragsgebiet vorzulegen, um den Systembetreiber in die Lage zu versetzen, den Mengenstromnachweis gemäß Anhang I (zu § 6) VerpackV zu führen.
- (2.) Der Leistungspartner hat dem Systembetreiber durch Wiegescheine / Mengenmeldungen die insgesamt gesammelten Mengen an PPK (Input) sowie die verwerteten Mengen (Output) monatlich nachzuweisen.
- (3.) Die Wiegescheine müssen den Anforderungen der zuständigen Behörden genügen und in jedem Fall Fraktion, Herkunft und Wiegedatum ausweisen. Die Originale sind vom Leistungspartner nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, mindestens jedoch drei Jahre aufzubewahren. Die Parteien können weitergehende Nachweispflichten separat vereinbaren.
- (4.) Der Leistungspartner stellt zur Gewährleistung einer reversionssicheren Buch- und Mengenstromprüfung sicher, dass dem Systembetreiber und/oder einem von dem Systembetreiber benannten Dritten regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf eines Monats die monatlichen Mengendaten bezogen auf das Vertragsgebiet übermittelt werden.
- (5.) Der Leistungspartner ist verpflichtet von dem Systembetreiber erstellte Mengenkontoauszüge, welche auf den an ihn gemeldeten Mengen beruhen, mit ihm abzustimmen und verbindlich gegenzuzeichnen sowie innerhalb von 14 Tagen nach Eingang an den Systembetreiber zurückzuleiten.
- (6.) Die Meldungen der Mengendaten sind mittels von dem Systembetreiber vorgegebenen EDV-Datenformats und Übertragungsweg abzugeben. Der Systembetreiber stellt dem Auftragnehmer das Software-Programm (zur Zeit wme.fact) und die Beschreibung des Datenformats zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages kostenlos zur Verfügung.

§ 5 Eigentum

Das Eigentum und der Besitz an den für den Systembetreiber erfassten gebrauchten Verkaufsverpackungen gehen mit der Abholung durch den Leistungspartner bzw. mit dem Einwurf in die Sammelbehälter des Leistungspartners oder des von ihm beauftragten Subunternehmers vom Endverbraucher auf den Leistungspartner bzw. dessen Subunternehmer

über. Der Systembetreiber erwirbt zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden bzw. erfassten Materialien.

§ 6 Entgelt für die Erfassung gem. § 2 und Sortierung gem. § 3

- (1.) Für die Erfüllung der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungspflichten erhält der Leistungspartner eine monatliche Vergütung (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer) auf der Basis eines jährlichen Gesamtgebietspreises sowie der Mitbenutzungsquote PPK des Systembetreibers.

Der Gesamtgebietspreis (€/a) ergibt sich für das jeweilige Gebiet aus der Übersicht in der **ANLAGE**.

Die Vergütung wird auf Basis des Gesamtgebietspreises für den jeweiligen Monat und das jeweilige Vertragsgebiet wie folgt berechnet:

$$\text{monatliche Vergütung} = \text{Gesamtgebietspreis} \times \text{Mitbenutzungsquote PPK} / 12$$

$$\frac{\text{Mitbenutzungsquote PPK}}{\text{Planmengenanteil PPK}} = \text{prozentualer Anteil des Systembetreibers an den für das jeweilige Kalenderquartal von allen Betreibern eines Systems gemäß § 6 Absatz 3 VerpackV erwarteten Vertrags- bzw. Lizenzmengen an PPK-Verkaufsverpackungen eines Bundeslandes. Maßgeblich ist das Bundesland, in dem sich das Vertragsgebiet befindet.}$$

- (2.) Die Mitbenutzungsquote PPK bzw. der Planmengenanteil PPK des Systembetreibers und anderer Betreiber dualer Systeme im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV werden von einer von den Systembetreibern eingerichteten Clearingstelle ermittelt; Grundlage der Clearingstelle ist die „Vereinbarung über die Ermittlung von Lizenz- bzw. Vertragsmengenanteilen für gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)“, jeweils in aktueller Fassung. Der Systembetreiber wird dem Leistungspartner spätestens 3 Werktage vor Beginn eines jeden Kalenderquartals, die von der Clearingstelle ermittelte, auf den Systembetreiber entfallende Mitbenutzungsquote PPK mitteilen und diese auf seiner Homepage veröffentlichen. Der Leistungspartner erkennt an, dass die ihm quartalsweise mitgeteilte oder veröffentlichte Mitbenutzungsquote PPK für die Durchführung dieses Vertrages verbindlich ist.
- (3.) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für den Fall, dass eine „Gemeinsame Stelle“ im Sinne der VerpackV die Aufgaben der Clearingstelle übernimmt.
- (4.) Der Leistungspartner stellt nach vollständig erbrachter Leistung gem. §§ 2, 3 und 4 diese in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung, frühestens jedoch 2 Wochen nach Ende des Abrechnungsmonats, und sämtlicher Unterlagen und Daten gem. § 4 Abs. 2, Abs. 4 zur Zahlung fällig.
- (5.) Die Rechnungen müssen das Vertragsgebiet und den Abrechnungsmonat enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, gelten als nicht zugegangen. Die Rechnung darf nur für einen Abrechnungszeitraum von maximal einen Monat erstellt werden. Je Vertragsgebiet und Leistungsmonat darf nur eine Abrechnung erfolgen.
- (6.) Der Leistungspartner sichert der Auftraggeberin zu, während der gesamten Vertragslaufzeit den Systembetreiber gegenüber allen anderen Betreibern eines dualen

Systems (nach § 6 Abs. 3 VerpackV) nicht wirtschaftlich zu benachteiligen. Das betrifft insbesondere die Vergütung, welche nicht eine unzulässige Diskriminierung oder keine missbräuchliche Ausnutzung einer Monopol-Stellung des Leistungspartners gegenüber anderen Systembetreibern darstellt. Sollte der Leistungspartner während der Vertragslaufzeit eine Anpassung des Vertrages mit einem anderen Systembetreiber vornehmen, die nachträglich eine Benachteiligung der Auftraggeberin darstellt, so hat der Leistungspartner dies der Auftraggeberin unverzüglich anzuzeigen. In diesem Falle verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich die Verhandlung für eine entsprechende Anpassung aufzunehmen.

§ 7 Vergütung aus den Vermarktungserlösen/ Verwertung gem. § 3

- (1.) Der Leistungspartner vergütet dem Systembetreiber auf monatlicher Basis die für den Systembetreiber verwerteten PPK-Verkaufsverpackungen. Die monatliche Vergütung berechnet sich wie folgt:

monatliche Vergütung = (0,5 x Papierpreisindex) x PPK-Menge

Papierpreisindex = der in dem jeweiligen Leistungsmonat zuerst veröffentlichte mittlere EUWID-Index „Gemischte Ballen“ (1.02)/Händlerpreise in Deutschland

PPK-Menge = Tonnage gemäß Anlage zum Vertrag geteilt durch 12 multipliziert mit der Mitbenutzungsquote gemäß Clearingstelle

Der Systembetreiber erstellt jeweils zum Monatsende eine Rechnung über die vom Leistungspartner zu zahlende Vergütung nach Abs. 1 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 8 Genehmigungen

- (1.) Der Leistungspartner sichert zu, im Besitz aller für die Durchführung des Auftrages im Vertragsgebiet erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu sein oder diese unverzüglich einzuholen.
- (2.) Ferner verpflichtet sich der Leistungspartner, bei der Erfassung der Materialien und dem Betrieb der Sammelstellen und Sortieranlagen sowie bei allen sonstigen im Zusammenhang mit diesem Vertrag durchzuführenden Maßnahmen, die in der Bundesrepublik Deutschland, in dem jeweiligen Bundesland sowie dem Vertragsgebiet geltenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere etwaige umweltrechtliche Auflagen zu beachten.

§ 9 Subunternehmer

Der Leistungspartner ist unter Berücksichtigung des Vertrages mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigt, Subunternehmer unbeschadet der bei ihm verbleibenden Gesamtverantwortung aus diesem Vertrag einzusetzen. Auf Verlangen des Systembetreibers hat der Auftragnehmer diesem die Namen und Anschriften der

Subunternehmer zu benennen. Der Leistungspartner hat durch entsprechende Vereinbarungen mit den Subunternehmern zu gewährleisten, dass die Erfüllung aller Pflichten auch aus diesem Vertrag sichergestellt ist.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung

- (1.) Der Vertrag beginnt zum 01.01.2011 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vorläufige Beauftragung vom 11.06.2009 / 01.07.2009 endet mit Beginn dieses Vertrages für die in der Anlage genannten Gebiete.
- (2.) Dieser Vertrag oder einzelne Vertragsgebiete aus diesem Vertrag können von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- (3.) Während der Laufzeit kann dieser Vertrag durch jede Partei vorzeitig mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn:
 - a. die jeweils andere Partei ihre Hauptpflichten aus diesem Vertrag grob verletzt und sie zuvor schriftlich abgemahnt wurde (der Systembetreiber ist insbesondere nach entsprechender schriftlicher Abmahnung berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Leistungspartner seine Pflicht zum Betrieb der Sammeleinrichtungen gemäß den Vorgaben dieses Vertrages, seine Verwertungspflichten (§ 3) oder seine Nachweispflichten (§ 4) erheblich oder nachhaltig verletzt) oder
 - b. über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.
- (4.) Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn der zwischen dem operativ tätigen Entsorger und dem für das Vertragsgebiet zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger für die Entsorgung des kommunalen Anteils an PPK – gleich aus welchem Grund – endet.
- (5.) Der Systembetreiber ist ferner berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn für das Bundesland, auf dessen Gebiet das Vertragsgebiet liegt, die Feststellung des Systembetreibers gemäß der VerpackV ganz oder teilweise widerrufen wird oder auf andere Weise endet.
- (6.) Der Systembetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten vorzeitig zu kündigen, falls der Systembetreiber sein duales System im Sinne des § 6 Abs. 3 VerpackV in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem Bundesland, auf dessen Gebiet das Vertragsgebiet liegt, aufgrund einer Änderung der gesetzlichen oder behördlichen Voraussetzung oder einer erheblichen Verringerung der Vertrags- bzw. Lizenzmengen nicht mehr wirtschaftlich betreiben kann.
- (7.) Im Übrigen bleibt beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund unbenommen.
- (8.) Die Kündigung dieses Vertrages muss schriftlich erklärt werden.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel, Sonstiges

- (1.) Für diesen Vertrag wird die Schriftform vereinbart. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf Schriftform bedarf der Schriftform.
- (2.) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Systembetreibers.
- (3.) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollten Regelungslücken bestehen, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, für diesen Fall eine durchführbare bzw. wirksame Bestimmung anstelle der undurchführbaren bzw. unwirksamen zu vereinbaren, die der undurchführbaren bzw. unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt und dem Sinn des Vertrages entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
- (4.) Werden die beim Abschluss dieses Vertrages geltenden gesetzlichen Vorschriften (insbesondere das KrW-/AbfG oder die VerpackV) mit Wirkung auf die Vertragsinhalte geändert oder aufgehoben oder werden neue gesetzliche Vorschriften mit Wirkung auf den Vertragsinhalt erlassen, so verpflichten sich beide Parteien soweit erforderlich bzw. sinnvoll, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Verkündigung des neuen Rechtes, Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages an die neue Rechtslage aufzunehmen.
- (5.) Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftige Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (6.) Beiden Vertragsparteien ist es bekannt, dass mit Schreiben vom 01.12.2008 vom Bundesministerium der Finanzen alle Marktteilnehmer der Entsorgungsbranche aufgefordert wurden die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes anzuwenden. Der hier vereinbarte Vertrag berücksichtigt diese Pflicht nach besten Wissen und Gewissen beider Vertragsparteien. Sollte sich herausstellen (z.B. im Rahmen einer Betriebsprüfung, einer bindenden Rechtsprechung etc.), dass die getroffene Vereinbarung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, so verpflichten sich beide Vertragsparteien, ggf. auch rückwirkend, bei einer wirtschaftlichen Gleichstellung die Verträge entsprechend anzupassen.

Köln, den

Norderstedt, den

Zentek GmbH & Co. KG

Stadt Norderstedt

